

Verfahren zur Auflösung

nichtsakramentaler Ehen „*in favorem fidei*“

Gemäß kirchlicher Lehre sind gültig geschlossene und vollzogene Ehen zwischen getauften Ehepartnern Sakrament – besonderes und geheimnisvolles Zeichen der Zuwendung Gottes zu den Menschen. Die katholische Kirche lehrt unter Berufung auf Schrift und Tradition die Unauflöslichkeit solcher Ehen.

Ehen, die zwischen ungetauften Partnern oder zwischen einem getauften und einem ungetauften Partner gültig geschlossen wurden, sind nicht sakramental. Dies bedeutet keinesfalls eine Geringschätzung der Kirche für diese Verbindungen, sondern ist dem Umstand geschuldet, dass sich gemäß der Auffassung der lateinischen Kirche die Eheleute selbst gegenseitig das Ehesakrament spenden. Ist wenigstens ein Ehepartner ungetauft, kann die Ehe nicht als Sakrament zustande kommen.

Dennoch unterstellt die Kirche aus Respekt vor der Würde des Menschen, die aus seiner Gottesebenbildlichkeit resultiert, dass jedwedes Eheversprechen, das gültig gegeben wurde, prinzipiell eine unwiderrufliche Bindung – im Sinne einer unwiderruflichen Lebensentscheidung – begründen will. Eine zivile Scheidung löst daher nach katholisch-kirchlichem Verständnis auch eine nichtsakramentale Ehe nicht auf, d. h. eine erneute Eheschließung ist kirchenrechtlich nicht möglich, solange der vormalige Partner noch lebt.

Aufgrund sehr genau definierter Umstände kann jedoch gemäß katholischer Ehelehre eine nichtsakramentale Ehe aufgelöst werden. Die Kirche beruft sich hier auf das Wort des Apostels Paulus (vgl. 1 Kor 7,12-15) und die besondere Vollmacht des Papstes als Bischof von Rom und Nachfolger des Apostels Petrus (vgl. z. B. Mt 16,18-19, Joh 21,15-17). Die Auflösung von Ehen „zugunsten des Glaubens“ (*in favorem fidei*), in denen ein oder beide Partner nicht getauft sind, wird auf dem Gnadenweg direkt vom Papst gewährt, falls die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. Sie kann nicht durch Klage oder auf dem Verwaltungsweg erstritten werden.

Der Bitte um Auflösung einer Ehe *in favorem fidei* kann unabhängig von der Religion oder Konfession des Antragsteller/der Antragstellerin vorgelegt werden.

Voraussetzungen

Die Auflösung der Ehe „zugunsten des Glaubens“ setzt vor allem voraus, dass

- wenigstens ein Partner bis zur Beendigung des ehelichen Zusammenlebens nicht getauft war;
- die Ehe nach dem etwaigen Empfang der Taufe seitens des ursprünglich nicht getauften Teils nicht vollzogen worden ist;
- eine neue Eheschließung mit einem konkreten Partner angestrebt wird;
- ggf. der nichtkatholische dem katholischen Partner in der angestrebten neuen Ehe die Freiheit und Möglichkeit lässt, den eigenen katholischen Glauben zu leben und ggf. gemeinsame Kinder katholisch zu taufen und zu erziehen.

Einleitung

Bei Abfassung der erforderlichen Schriftsätze zur Einleitung eines *favor-fidei*-Verfahrens ist Ihnen das Diözesan- und Metropolitangericht gerne behilflich.

Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin für ein Beratungsgespräch, zu dem Sie folgende Unterlagen (Original oder beglaubigte Photokopie) mitbringen:

- Urkunde über die Ziviltrauung der aufzulösenden Ehe
- ggf. Urkunde über die kirchliche Trauung der aufzulösenden Ehe
- Geburts- und ggf. Taufurkunden etwaiger Kinder
- Scheidungsurteil/Scheidungsbeschluss zur aufzulösenden Ehe
- Angaben über sämtliche Wohnsitze der ungetauften Partei seit der Geburt
- Ladungsfähige Anschrift oder hilfsweise Angaben über die letzte bekannte Anschrift der nichtantragstellenden Partei

- ggf. Urkunde über die Ziviltrauung mit dem/der neuen Partner/in
- Geburts- und ggf. Taufurkunden etwaiger Kinder mit dem/der neuen Partner/in
- ggf. Taufurkunde des neuen Partners/der neuen Partnerin

Kosten

Die von der römischen Behörde erhobenen Kanzleigeühren trägt das Erzbistum Paderborn.

Kontakt

Diözesan- und Metropolitangericht
Domplatz 26
33098 Paderborn
Tel.: 05251 / 125-1215
E-Mail: offizialat@erzbistum-paderborn.de